

10.11.2016

Drucksache 164/16

Produkthaushalt 2017 - Budget 50 Arbeit und Soziales;
Bereich Soziales, Familie und Gleichstellung

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung	30.11.2016	Kenntnisnahme	öffentlich

Organisationseinheit	Arbeit und Soziales
Berichterstattung	Dezernent Torsten Göpfert

Budget	50	Arbeit und Soziales
Produktgruppe		
Produkt		

Haushaltsjahr	2017	Ertrag/Einzahlung [€]
		Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

Sachbericht

Dem Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung obliegt - mit Ausnahme der Produkte „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II“, „Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf“ und „Ausbildungsförderung“ - die Behandlung aller sonstigen Angelegenheiten im sozialen Bereich. Für die ausgenommenen Produkte ist die Verantwortlichkeit des Ausschusses für Arbeitsmarkt und Wirtschaftsförderung gegeben.

Der Entwurf des Haushalts des Fachbereichs 50 Arbeit und Soziales sieht - unabhängig von der Zuständigkeit der jeweiligen Fachausschüsse - für das Jahr 2017 differenziert nach den einzelnen Produktgruppen folgende Ansätze vor:

	50.01	50.02	50.03	50.04	50.05	Budget 50 gesamt
Bezeichnung	Grundsatzange- legenheiten und Soziale Sicherung	Hilfen bei Pflegebedürftig- keit	Teilhabe- und Förder- leistungen	Aufgaben des Schwerbe- hindertenrechts	Integrations- förderung	Arbeit und Soziales
Ordentliche Erträge	70.227.267 €	2.177.898 €	5.035.813 €	1.898.907 €	554.443 €	79.894.328 €
Ordentliche Aufwendungen	-154.091.929 €	-36.034.938 €	-13.562.766 €	-1.994.141 €	-896.450 €	-206.580.224 €
Aufwendungen aus internen Leistungsbezie- hungen	-128.227 €	-114.806 €	-104.341 €	-183.235 €	-73.128 €	-603.737 €
Ergebnis	-83.992.889 €	-33.971.846 €	-8.631.294 €	-278.469 €	-415.135 €	-127.289.633 €

Die Gesamtaufwendungen im Sozialetat überschreiten mit 206.580 T€ erstmalig die 200 Mio. € - Schwelle. Dennoch ist unter Berücksichtigung von steigenden Erträgen im Vergleich zur Ansatzplanung des Jahres 2016 im Ergebnis eine Verbesserung um 2.356 T€ zu verzeichnen. Ursächlich hierfür ist vor allem die nach wie vor ausgesprochen gute Entwicklung im Bereich der Kosten der Unterkunft für Arbeitsuchende (mit einem voraussichtlichen Jahresergebnis 2016 deutlich unter der Ansatzplanung) sowie die in Aussicht stehenden Bundeserstattungen für die flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen.

Die Aufgaben in Zuständigkeit des Ausschuss für Soziales, Familie und Gleichstellung werden nach wie vor geprägt von den Transferleistungen in der Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt sowie den Aufwendungen für die Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe. Die nachfolgenden Ausführungen erläutern die wesentlichen Aufwendungen:

▪ Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII

Während in den Vorjahren regelmäßig ein Anstieg der Hilfeempfänger zu verzeichnen war, ist im Jahr 2016 mit 4.846 Personen (Stand: 30.09.2016) erstmalig sogar ein geringfügiger Rückgang festzustellen.

Dennoch ist für 2017 mit **27.780 T€** ein deutlich höherer Ansatz als in 2016 (25.620 T€) geplant. Zum einen steigen die Regelbedarfe monatlich zwischen 3 und 5 Euro. Zum anderen sind Weisungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Umsetzung mehrerer Urteile des Bundessozialgerichtes umgesetzt worden und haben Kostensteigerungen nach sich gezogen. Danach ist für einen besonderen Personenkreis (erwachsene leistungsberechtigte Personen, die weder einen eigenen Haushalt führen

noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen) der höhere Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 laufend zu zahlen. Inzwischen ist dieser Anspruch auch gesetzlich verankert.

Die Aufgabenerledigung ist für den Kreis Unna kostenneutral, da der Bund seit 2014 100% der Nettoaufwendungen in diesem Bereich trägt.

▪ **Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII**

In diesem Bereich war seit 2012 ein drastischer Anstieg der Empfängerzahlen zu verzeichnen. Die Dynamik der Fallzahlsteigerung hat jedoch in 2015 und 2016 deutlich nachgelassen. Zum 30.09.2016 erhielten 877 Personen Hilfe zum Lebensunterhalt. Dies bedeutet eine Steigerung von „nur“ rund 4,7 % gegenüber dem Stand vom 31.12.2015.

Durch das am 01.07.2016 in Kraft getretene Inklusionsstärkungsgesetz NRW ist für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt zusammen mit Leistungen des ambulant betreuten Wohnens erhalten, ein Wechsel in der Kostenträgerschaft vom LWL auf den Kreis Unna erfolgt. Hiervon sind rund 65 Personen betroffen, deren Hilfeansprüche Mehraufwendungen in Höhe von rund 230 T€ für den Kreis Unna nach sich ziehen.

Unter Berücksichtigung der günstigen tatsächlichen Entwicklung in 2016 sowie der Mehrbelastungen durch den Wegfall der LWL-Kostenerstattung wird für 2017 ein Ansatz in Höhe von **5.175 T€** kalkuliert, der nur geringfügig über dem Ansatz 2016 (5.140 T€) liegt.

Diese Aufwendungen gehen in voller Höhe, ohne jegliche Bundesbeteiligung, zu Lasten des Kreises Unna.

▪ **Leistungen im stationären Pflegefall**

In den ersten neun Monaten des Jahres 2016 sind die tatsächlichen Aufwendungen in der stationären Hilfe zur Pflege deutlich gestiegen. Dies ist im Wesentlichen auf weitere Fallzahlsteigerungen, den stetigen Abbau von Rückständen und die Erhöhung einzelner Pflegesätze zum 01.07.2016 zurückzuführen.

In der Summe wird im stationären Bereich für das Jahr 2017 (Sozialhilfeleistungen und Pflegewohngeld) mit Gesamtaufwendungen in Höhe von **31.253 T€** (2016: 29.774 T€) kalkuliert. Dies entspricht einer Kostensteigerung um 2% gegenüber dem voraussichtlichen Rechnungsergebnis 2016. Dabei sind die Auswirkungen der Pflegestärkungsgesetze II und III ergebnisneutral geplant, da sich Mehr- oder Minderaufwendungen nicht abschätzen lassen.

▪ **Leistungen im ambulanten Pflegefall**

Im ambulanten Bereich wird in der Summe für das Jahr 2017 (Sozialhilfeleistungen und Investitionskostenförderung für ambulante Pflegedienste) mit Aufwendungen in Höhe von **3.070 T€** (2016: 3.468 T€) kalkuliert. Die Fallzahlen bewegen sich auf einem monatlichen Durchschnittsniveau von rd. 350 Fällen.

Aufwandsmindernd wirkt insbesondere die Zuständigkeitsverlagerung vom Kreis Unna als örtlichen auf den LWL als überörtlichen Sozialhilfeträger im Zuge des Inklusionsstärkungsgesetzes NRW. Zum 01.07.2016 ist die Zuständigkeit für die ambulante Hilfe zur Pflege im Bereich der ambulanten

Wohnhilfen für die Altersgruppe 18. bis zum 65. Lebensjahr auf die Landschaftverbände übergegangen.

Auch hier sind die Auswirkungen der Pflegestärkungsgesetze II und III kostenneutral geplant.

▪ **Leistungen und Hilfen bei Behinderung (Eingliederungshilfe)**

Die Eingliederungshilfe wird dominiert von den Hilfen zur angemessenen Schulbildung und den heilpädagogischen Maßnahmen der Frühförderung für Kinder.

Die Anzahl der Schulbegleiter steigt - nicht zuletzt aufgrund des gesetzlichen Anspruchs auf inklusive Beschulung seit 2013 - kontinuierlich an. Verstärkt findet auch ein Einsatz von Schulbegleitern im Rahmen der Ganztagsbeschulung statt. Ab 01.07.2016 haben sich zudem die Stundensätze von „Nicht-Fachkräften“ auf 19,47 €/Std. und für Fachkräfte auf 26,46 €/Std. erhöht; sie beinhalten jetzt auch einen Aufschlag von 5% für krankheitsbedingte Ausfallzeiten. Für das Jahr 2017 sind die Vergütungssätze zum 01.07.2017 erneut anzupassen. Ergebnisse im Rahmen des Projektes „Schulbegleitung im Kreis Unna – Schubiku“ sind frühestens in 2018 zu erwarten.

Folgerichtig ist der Ansatz für Hilfen zur angemessenen Schulbildung deutlich auf **3.600 T€** (2016: 3.077 T€) erhöht worden.

Heilpädagogische Leistungen für Kinder (sowohl in der Frühförderstelle als auch in heilpädagogischen Praxen) werden in Summe mit **2.700 T€** und damit um 270 T€ höher als in 2016 kalkuliert. Ursächlich sind insbesondere steigende Fallzahlen in den heilpädagogischen Praxen.

Mit Inkrafttreten des Inklusionsstärkungsgesetzes zum 01.07.2016 wurde die Zuständigkeit für behinderte Kinder in Pflegefamilien vom örtlichen Sozialhilfeträger auf den LWL als überörtlichen Sozialhilfeträger übertragen. In 2016 war der Ansatz immerhin mit einem Aufwand in Höhe von 910 T€ geplant, der jetzt erspart wird.

▪ **Bildung und Teilhabe**

Für 2017 werden insgesamt Leistungen für Bildung und Teilhabe (z.B. Schulbedarf, Klassenfahrten, Lernförderung, Mittagsverpflegung) in Höhe von **3.742 T€** kalkuliert: Damit erreicht der Ansatz die gleiche Größenordnung wie in 2016. Eine Summe von 2.600 T€ ist davon für Empfängerinnen und Empfänger von SGB II-Leistungen reserviert, der verbleibende Rest für die anderen Zielgruppen. Insbesondere die Anzahl der Anträge aus dem Bereich AsylbLG ist - nicht überraschend - steigend.

Anlagen

Produkthaushalt 2017 - Fachbereich 50 Arbeit und Soziales